

30.01.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - AS - FJ - Fz - G - In

zu Punkt der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen
(Justizmitteilungsgesetz - JuMiG)

A.

Der federführende **Rechtsausschuß (R)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R
Fz**1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Entwurf eines Justizmitteilungsgesetzes sieht eine umfassende Regelung der verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften vor. Er befaßt sich nicht nur mit der Zulässigkeit derartiger Mitteilungen, sondern enthält auch detaillierte Vorgaben über das Mitteilungsverfahren, die über die bisherige Mitteilungspraxis hinausgehen und die Gerichte und Staatsanwaltschaften erheblich belasten werden.

In einer Zeit, in der zur Entlastung der Rechtspflege erhebliche Einschnitte in das gewachsene System des Rechtsschutzes erwogen werden, müssen zusätzliche Belastungen für die Justiz in Randbereichen wie dem Mitteilungswesen, soweit irgendmöglich, vermieden werden. Im Rahmen des durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geforderten Justizmitteilungsgesetzes gilt es deshalb, alle vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den mit den

(noch Ziffer 1)

Mitteilungen verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Der Bundesrat bedauert vor diesem Hintergrund, daß nicht alle Vorschläge in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 1992 (BT-Drs. 12/3199, S. 38 ff) von der Bundesregierung übernommen worden sind.

Der Bundesrat bittet auch den Bundestag, bei der Beratung des Entwurfs die einzelnen Vorschriften insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermeidung nicht unabdingbar erforderlicher Belastungen der Justiz zu prüfen und solche Belastungen zu vermeiden.

R 2. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Entwurf an den Stellen, an denen von "Entscheidung mit Begründung" die Rede ist, die Formulierung "Entscheidung" gewählt werden kann.

Begründung:

Im Entwurf ist teilweise von "Entscheidung" (z. B. Art. 5 § 125 c Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 1 BRRG; Art. 6 § 27 Abs. 4 BtMG; Art. 16 Nr. 3 § 49 a Abs. 2 Satz 2 OWiG; Art. 21 § 60 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWG) die Rede und teilweise von "Entscheidung mit Begründung" (z. B. Art. 5 § 125 c Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 BRRG; Art. 6 § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c BtMG; Art. 21 § 60 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 KWG; Art. 22 § 145 b Abs. 1 VAG; Art. 24 § 233 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AFG; Art. 25 Art. 1 § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AÜG). Der unterschiedliche Sprachgebrauch "Entscheidung" einerseits und "Entscheidung mit Begründung" andererseits - teilweise in ein und derselben Bestimmung - kann zu Auslegungsschwierigkeiten und zu der Gefahr von Umkehrschlüssen führen. Eine "Entscheidung" kann aus Tenor und Begründung bestehen. Auch in den Fällen, in denen nach dem Entwurf eine "Entscheidung" übermittelt wird, kann es sachgerecht sein (etwa wenn der Empfänger auch die Begründung benötigt), wenn nicht nur der Tenor der Entscheidung, sondern auch die Begründung der Entscheidung übermittelt wird. Nachdem der Entwurf - anders als Art. 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 2 EGGVG) des früheren Entwurfs der Bundesregierung (BR-Drucks. 206/92) - keine Sonderregelung für die Übermittlung der Begründung mehr enthält, sollte auch im übrigen auf eine sprachliche Unterscheidung verzichtet werden.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 3 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 5 - neu -, § 14 Abs. 5 EGGVG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 12 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

b) § 14 Abs. 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

a) in Artikel 16 Nr. 3 in § 49 a Abs. 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 jeweils die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 5" zu ersetzen;

b) in Artikel 17 in § 62 Abs. 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2 bis 5" durch die Angabe "§ 12 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 bis 4" und das Wort "ist" durch das Wort "sind" zu ersetzen.

Begründung:

Unbeschadet der Möglichkeit von (gemeinsamen) Verwaltungsvorschriften sollte im Interesse der Praxis vermieden werden, die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu zersplittern und für einen Teilbereich (Vollzug von § 14 EGGVG) Vorschriften des Bundes, im übrigen aber Vorschriften der Länder vorzugeben. Dies soll dadurch klargestellt werden, daß die Ermächtigungsgrundlage für den Bund in die allgemeine Vorschrift des § 12 EGGVG "vor die Klammer gezogen" wird.

(noch Ziffer 4)

Klarzustellen ist daneben, daß Ermächtigungen in besonderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter "in Kenntnis des anderen Zwecks" zu streichen.

Begründung:

Die Worte, deren Streichung vorgeschlagen wird, sind überflüssig und ergeben auch keinen Sinn.

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG-E ist § 14 Abs. 2 Nr. 3 BDSG nachgebildet, der Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke zuläßt als die Erfüllung der Aufgaben des Übermittlers oder des Empfängers. Diese Voraussetzung enthält § 13 Abs. 1 EGGVG-E jedoch gerade nicht. Die Vorschrift läßt nach ihrem Einleitungssatz eine Übermittlung nur zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers zu.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 26 a - neu - (§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 3a - neu -, § 15 Nr. 3 EGGVG, § 4 Abs. 4 - neu - GesO)

a) Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 3 ist das Wort "oder" zu streichen.

bbb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen oder in das Grundbuch oder in ein von einem Gericht geführtes, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes Register oder Verzeichnis einzutragen sind und dem Empfänger ein Recht auf Einsicht oder Auskunft zusteht, oder".

bb) § 15 Nr. 3 ist zu streichen.

(noch Ziffer 6)

- b) Nach Artikel 26 ist folgender Artikel 26 a einzufügen:

'Artikel 26 a

Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung

In § 4 der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Gericht hat ein Verzeichnis derjenigen Schuldner zu führen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung abgewiesen worden ist, weil ihr Vermögen so gering ist, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können. § 915 Abs. 2, § 915 a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915 b bis 915 h der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; die Lösungsfrist beträgt fünf Jahre." "

Als Folge ist Artikel 29 zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die in einem Verfahren nach der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, dem Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz bzw. der Insolvenzordnung oder dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung öffentlich bekanntzumachen sind, muß als Voraussetzung genügen, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Dabei handelt es sich um Daten, die im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

Die Regelung über die Übermittlung dieser Daten, die der Entwurf in § 15 Nr. 3 Buchstabe a EGGVG vorsieht, ist deshalb in § 13 Abs. 1 EGGVG einzustellen. In die Regelung sind auch andere Fälle einzubeziehen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. z.B. § 50 Abs. 1, § 66 Abs. 1, §§ 1562, 1983 und 2061 BGB, §§ 948, 956 ZPO); sie stellt daher lediglich darauf ab, daß die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen sind.

Außerdem ist die Regelung auf Daten zu erstrecken, die in das Grundbuch oder in ein vom einem Gericht geführtes, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes Register oder Verzeichnis einzutragen sind, wenn der Empfänger berechtigt ist, das Register oder Verzeichnis einzusehen oder daraus Auskunft zu erhalten. Durch die Übermittlung solcher Daten wird der empfangenden Behörde le

(noch Ziffer 6)

diglich die Einsichtnahme in das Register oder Verzeichnis oder ein Ersuchen um Auskunft abgenommen.

Damit läßt die Regelung auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu, die bei der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse gemäß § 107 Abs. 2 KO, § 4 Abs. 4 - neu - GesO bzw. § 26 Abs. 2 InsO in das Schuldnerverzeichnis einzutragen sind.

Zu b)

Bei Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) ist zwar auch § 107 Abs. 2 KO entsprechend geändert worden, die Einfügung einer inhaltsgleichen Bestimmung in die in den neuen Ländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung jedoch unterblieben.

Schuldnerverzeichnisse für Fälle, bei denen das Gesamtvollstreckungsverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist, werden wohl überwiegend - zum Teil nur für den Dienstgebrauch - auch bei den Gerichten der neuen Länder geführt. Die Anzahl der in den genannten Verzeichnissen eingetragenen Personen hat eine nennenswerte Größenordnung erreicht, z.B. werden bei dem Amtsgericht Schwerin z.Z. 366 Personen in dem dortigen Verzeichnis geführt, bei dem Amtsgericht Stralsund sind neu eingetragen worden im Jahre 1993: 59 Personen, im Jahr 1994: 84 Personen und im Jahr 1995 (bis Ende Oktober): 85 Personen. Das Amtsgericht Neubrandenburg hat 425 Fälle dieser Art - ohne Aufnahme in ein gesondertes Verzeichnis - in seinem Eingangsbuch vermerkt und erteilt hiernach auf Anfrage auch Einzelauskünfte.

Aus diesen und aus wirtschaftspolitischen Gründen sind die Führung eines gesamtvollstreckungsrechtlichen Schuldnerverzeichnisses entsprechend § 107 Abs. 2 KO und seine Einbeziehung in das Abdruck- und Auskunfterteilungsverfahren nach den §§ 915 ff. ZPO und der Schuldnerverzeichnisverordnung vom 15. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3822) schon vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) am 1. Januar 1999 erforderlich.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Entwurf vorgesehene Befugnis zur Mitteilung von Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschlußgründen als gesetzliche Mitteilungspflicht ausgestaltet und ob in diese Verpflichtung auch eine Mitteilung über die vorzeitige Wiedererlangung dieser Fähigkeiten oder Rechte aufgenommen werden kann.

(noch Ziffer 7)

Begründung:

Der Entwurf sieht für die Mitteilung strafrechtlicher Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschlußgründe lediglich eine Befugnisnorm vor. Aus der Begründung zu Artikel 28 Nr. 1 des Entwurfs, die sich mit der Aufhebung von Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 419) befaßt, ergibt sich, daß eine Mitteilungspflicht erst in einer später zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt werden soll.

Dies weicht von der Rechtslage bei zivilrechtlichen Wahlrechtsausschlüssen ab. Nach § 69 I FGG besteht hier bereits kraft Gesetzes eine Mitteilungspflicht der Vormundschaftsgerichte an die Wahlbehörden. Es liegt nahe, die Mitteilung der strafrechtlich bedingten Wahlrechtsausschlußgründe in gleicher Weise zu regeln. Die Wahlbehörden sind zwingend darauf angewiesen, daß die in Rede stehenden Mitteilungen von Amts wegen erfolgen, so daß die Begründung einer Mitteilungspflicht unabdingbar ist; Gründe, dies nicht im Gesetz, sondern in einer besonderen Verwaltungsvorschrift zu regeln, sind nicht ersichtlich.

Mitteilungspflichtig müssen auch solche Entscheidungen sein, durch die Verurteilte ihr aktives oder passives Wahlrecht vorzeitig wiedererlangen. Auf Grund des Sachzusammenhangs wäre eine detaillierte gesetzliche Regelung der abstrakten Befugnisnorm auch für diese Folgemitteilungen vorzuziehen.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 13 Abs. 2 Satz 1

- a) nach den Wörtern "zulässig ist" ein Punkt einzufügen;
- b) die Wörter "und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen." durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle ohne weitere Ermittlungen erkennbar oder, wenn die Übermittlung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde allgemein angeordnet ist, offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung die für die Anordnung der Übermittlung maßgebenden Interessen überwiegen."

Begründung:

§§ 14 bis 17 bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Mitteilungen, die in aller Regel standardmäßige, durch Verwaltungsvorschriften geregelte Fallgestaltungen betreffen. Werden Mitteilungen in einer Verwaltungsvorschrift

(noch Ziffer 8)

(insbesondere der MiStra oder MiZi) allgemein angeordnet, so liegt dieser Anordnung für den Regelfall eine detaillierte Abwägung der Belange des Betroffenen und der für die allgemeine Übermittlung sprechenden Interessen des Empfängers zugrunde.

Eine allgemeine Prüfung und Abwägung, ob der Übermittlung Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ist in solchen Fällen nicht mehr geboten. Darüber hinaus sind auch der übermittelnden Stelle die Gründe, die für die Anordnung der Übermittlung im einzelnen (insbesondere hinsichtlich des Umfangs der mitzuteilenden Daten) maßgebend sind, häufig nicht näher bekannt. Vielmehr vermittelt erst die Verwaltungsvorschrift die Kenntnis darüber, welche Daten der Empfänger für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und ermöglicht dieser Stelle so eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob die Übermittlung der Daten für den in §§ 14 bis 17 EGGVG angegebenen Zweck erforderlich ist.

Unter diesem Umständen genügt es, wenn der übermittelnden Stelle in den Fällen, in denen sich aufgrund besonderer Umstände eine andere Handhabung aufdrängt, die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Übermittlung abzusehen. Mit zusätzlichen Prüfungen sollte sie darüber hinaus nicht mehr belastet werden. Dies wird dadurch erreicht, daß nach der vorgeschlagenen Regelung sowohl die Umstände, die zu der Abweichung führen sollen, wie auch das Überwiegen der Interessen des Betroffenen offensichtlich sein müssen. Das Merkmal der Offensichtlichkeit verwendet der Entwurf auch an anderen Stellen (vgl. z.B. § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 EGGVG).

Bei Mitteilungen, die nicht allgemein angeordnet sind, sondern, etwa nach § 17 EGGVG, im Einzelfall durchgeführt werden, ist hingegen eine Interessenabwägung im Sinne des Entwurfs geboten. Die vorgeschlagene Fassung stellt jedoch im Gesetz selbst klar, daß die übermittelnde Stelle auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden hat und weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind. Außerdem wird präzisiert, welche Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Einleitungssatz EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Gesetzestext der Begründung (S. 57) angepaßt und eine Harmonisierung mit Artikel 5 (§ 125 c BRRG) erreicht werden kann.

Erwägenswert erscheint etwa, die Wörter "wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für" durch die Wörter "wenn die Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle Anlaß bieten zu prüfen, ob eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen ist:" zu ersetzen. Gegebenenfalls wäre der Rest des § 14 Abs. 1 redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Der Entwurf bringt nicht unmißverständlich zum Ausdruck, daß die übermittelnde Stelle "lediglich eine Art Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen", also die Erforderlichkeit der Kenntnis der Daten nicht festzustellen hat. Nach der Begründung genügt es, wenn die Daten Anlaß bieten zu prüfen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies sollte bereits im Gesetzestext unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Wörter "Tiere und" durch die Wörter "die Umwelt, insbesondere für Tiere," zu ersetzen.

Begründung:

Der Staat hat die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Art. 20 a GG). Durch eine ausschließlich enumerative Aufzählung geschützter Umweltgüter würde der Anwendungsbereich der Vorschrift zu eng geraten. In diesem Zusammenhang können immer wieder auch neue Rechtsgebiete Bedeutung gewinnen. § 14 Abs. 1 Nr. 9 EGGVG sollte für Entwicklungen dieser Art offen sein. Dabei ist der Begriff "Umwelt" konkret genug, so daß die in Betracht kommenden Mitteilungsfälle für den Betroffenen überschaubar sind.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 2 zu streichen.

Als Folge

- a) werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 die Absätze 2 bis 4;
- b) ist in Absatz 4 die Angabe "Absätzen 1 bis 4" durch die Angabe "Absätzen 1 bis 3" zu ersetzen;
- c) ist in Artikel 16 Nr. 3 § 49 a wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absatz 3 dieser Vorschrift gelten sinngemäß.";
 - bb) in Absatz 1 Satz 5 ist die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§ 14 Abs. 4" zu ersetzen;

(noch Ziffer 11)

- cc) in Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe "§ 14 Abs. 5" durch die Angabe "§ 14 Abs. 4" zu ersetzen;
- d) ist in Artikel 17 in § 62 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2 bis 5" durch die Angabe "§ 14 Abs. 2 bis 4" zu ersetzen.

Begründung:

Die für die Auskunft aus dem Bundeszentralregister geltenden Beschränkungen nach §§ 41, 61 BZRG sind auf die Mitteilungen in Strafsachen nach Absatz 1 nicht übertragbar. Der jetzige Entwurf sieht zu Recht keine Beschränkung der Mitteilungen unter den Voraussetzungen der §§ 41, 61 BZRG vor, wie sie noch im früheren Entwurf enthalten war. Denn Mitteilungen in Strafsachen können nicht den für die Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder dem Verkehrszentralregister geltenden besonderen Beschränkungen unterliegen. Dies ergibt sich schon daraus, daß andernfalls Mitteilungen vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, insbesondere über einen Haftbefehl oder eine Anklageschrift, mangels definitiver Erkenntnisse über etwaige Rechtsfolgen der Tat in weiterem Umfang zulässig wären als Mitteilungen nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. nach Eintragung der Verurteilung im Bundeszentralregister.

Eine Beschränkung der Verwertungsmöglichkeit unter den Voraussetzungen der §§ 41, 61 BZRG ist im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fälle ebenfalls nicht gerechtfertigt. Auch insoweit machte es keinen Sinn, wenn Mitteilungen vor dem rechtskräftigen Abschluß verwertbar wären, dagegen nach Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr. Eine Umgehung der §§ 41, 61 BZRG ist darin nicht zu sehen, weil die Mitteilung der personenbezogenen Daten für die in Absatz 1 bestimmten Zwecke nicht mit der allgemeinen Auskunft über Voreintragungen aus dem Bundeszentralregister oder dem Verkehrszentralregister gleichzusetzen ist. Der Entwurf sieht ein verwaltungsaufwendiges Tätigwerden der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde vor, die im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht geboten ist. Denn es handelt sich um Fälle, in denen die Mitteilung unerläßlich ist, damit nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert wird.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 4 Satz 2 - neu - EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 14 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3."

(noch Ziffer 12)

Begründung:

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt der enge Zusammenhang zwischen dem Zweck des Verfahrens, aus dem übermittelt werden soll, und den vom Empfänger verfolgten Zwecken regelmäßig eine Datenübermittlung auch schon vor Rechtskraft der Entscheidung.

Es erscheint daher sinnvoll, wenn in diesen Fällen bereits das Gesetz die Wertung vornimmt, daß eine Datenübermittlung nicht unzulässig ist.

Dies entspricht auch der Regelung in § 479 StPO-E im Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drs. 620/94 -Beschluß-).

R 13. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 15 Nr. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 15 Nr. 1 die Wörter "zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses" zu ersetzen durch die Wörter "zur Eintragung in das Grundbuch oder ein von einem Gericht geführtes Register oder Verzeichnis."

Begründung:

Anstelle von Berichtigung und Ergänzung sollte der Oberbegriff der Eintragung verwendet werden. Damit werden alle Vorgänge erfaßt, die zu einer Änderung führen, also z.B. auch Löschungen. Hinzu kommt, daß der Begriff der Ergänzung in bezug auf das Grundbuch nicht üblich ist.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 16 die Wörter "für diese Übermittlung" durch das Wort "hierfür" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Wörter "in Akten" zu streichen.

Begründung:

Für die Übermittlungsbefugnis kann es nicht darauf ankommen, ob die fraglichen Daten in den Akten verbunden sind; allein maßgebend ist, ob die mitzuteilende Information "weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten" beinhaltet, die nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand abgetrennt werden könnten.

Die vorgeschlagene bereichsspezifische Regelung ist nicht durch die allgemeine Regelung in § 15 Abs. 5 BDSG präjudiziert.

Sie entspricht der Regelung für den Bereich der Strafverfahren im Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drs. 620/94 -Beschluß-), vgl. § 483 Abs. 2 i.V.m. § 474 Abs. 2 Satz 2, § 475 Abs. 2 StPO-E.

R
In 16. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 in § 18 Abs. 1

- a) sind die Wörter "; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig" zu streichen;
- b) ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig; für Daten des Betroffenen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

Begründung:

Das Verwendungsverbot in § 18 Abs. 1 Halbsatz 2 EGGVG-E enthält keine dem § 19 Abs. 1 Satz 2 EGGVG-E entsprechende Regelung. Dies führt u.a. dazu, daß die verbundenen Daten vom Empfänger selbst dann nicht verwendet werden dürften, wenn eine eigenständige Übermittlungsbefugnis besteht. Trotz Bestehens der eigenständigen Übermittlungsbefugnis müßten die Daten ein zweites Mal übermittelt werden, damit der Empfänger sie verwenden darf. Mit der doppelten Übermittlung der Daten wäre ein Mehraufwand sowohl für die übermittelnde Stelle, als auch für den Empfänger verbunden, der grundsätzlich vermieden werden sollte.

- Soweit es um Daten des Betroffenen geht, sollte daher die entsprechende Anwendung von § 19 Abs. 1 Satz 2 EGGVG-E angeordnet werden.
- Anders liegt es jedoch, soweit § 18 Abs. 1 EGGVG-E die Übermittlung von personenbezogenen Daten eines Dritten zuläßt. Insoweit könnte eine dem § 19 Abs. 1 Satz 2 EGGVG-E entsprechende Regelung so ausgelegt

(noch Ziffer 16)

werden, daß dann jeder Dritte als Betroffener angesehen wird (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 22 Buchstabe c, BT-Drs. 12/3199, S. 64). Die Schutzbestimmungen, die bei einer derartigen Auslegung anzuwenden wären, könnten aber zu Belastungen führen, die den mit der doppelten Übersendung verbundenen Mehraufwand übersteigen.

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 19 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Wurden Daten an Polizeibehörden übermittelt, so dürfen diese auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung verwendet werden."

Begründung:

Es besteht ein polizeiliches Bedürfnis, daß Daten, die die Polizei zulässigerweise, insbesondere auf der Grundlage des § 17 EGGVG-E, also zur Strafverfolgung, zu Rechtshilfzwecken oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit u.a., erhalten hat, auch für Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung nutzbar gemacht werden dürfen. Die vorbeugende Bekämpfung solcher Straftaten ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht minder bedeutsam wie die Abwehr konkret bevorstehender Straftaten oder anderer Gefahren. Hat die Polizei zu einem der in § 17 genannten Zwecke zulässigerweise Kenntnis von Daten erlangt, so sind keine überzeugenden Gründe für ein Verbot der Nutzung dieser Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ersichtlich.

In 18. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 19 Abs. 2 Satz 2 die Wörter "schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück" durch die Wörter "vernichtet er die Unterlagen, soweit sich nicht die übermittelnde Stelle die Rücksendung vorbehalten hat" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse der Vermeidung eines überflüssigen Verwaltungsaufwandes kann auf die regelmäßige Rücksendung der übermittelten Unterlagen verzichtet

(noch Ziffer 18)

werden. Etwas anderes soll ausnahmsweise gelten, wenn sich die übermittelnde Stelle die Rücksendung vorbehalten hat.

Das in der Begründung zu dem Gesetzentwurf angesprochene Anliegen der Verhinderung einer "unnötigen Streuung" wird durch die vorgesehene Vernichtungsverpflichtung hinreichend verwirklicht.

Auch die in Ausnahmefällen erfolgende Zuleitung von Unterlagen an örtlich und sachlich unzuständige Stellen erfordert nicht, eine Rücksendung in allen Fällen des Satzes 2 vorzusehen.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 20 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "wird, das Verfahren auch nur vorläufig" durch die Wörter "wird, das Verfahren, außer in den Fällen des § 153 a der Strafprozeßordnung, auch nur vorläufig" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist in den Fällen des § 153 a StPO un- zweckmäßig, weil die vorläufige Einstellung nach dieser Vorschrift in der Regel alsbald entweder durch die endgültige Einstellung oder durch die Erhebung der öffentlichen Klage überholt wird. Es genügt daher, die Nachberichtspflicht in den Fällen des § 153 a StPO auf den Ausgang des Verfahrens zu beschrän- ken.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 - neu - EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 20 wie folgt zu ändern:

R 20. a) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "unverzüglich" zu streichen.

R 21. b) In Absatz 3 ist die Angabe "Absatz 1 oder 2" durch die Angabe "Absatz 1 oder 2 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a)

Anpassung der Regelung für die Nachberichtspflicht in § 485 Abs. 4 StPO-E i.d.F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR- Drs. 620/94 - Beschluß -).

(noch Ziffer 21)

Zu b)

Präzisierung der Verweisung.

R 22. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 21 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 21 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "den Inhalt und den" durch die Wörter "die übermittelten Daten und deren" zu ersetzen und nach dem Wort "Empfänger" die Wörter "übermittelten Daten" zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 21 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 21 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

R 23. aa) In Satz 1 sind die Wörter "oder seinem gesetzlichen Vertreter" zu streichen.

R 24. bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:
"Der Antrag ist schriftlich zu stellen."

R 25. cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Wörter "aus einer Akte" und "oder sein gesetzlicher Vertreter" zu streichen sind.

(noch Ziffer 23 bis 27)

- R
Fz
26. b) Absatz 2 ist zu streichen.
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Wörter "oder die Unterrichtung" zu streichen sind.
- R
27. d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und ist wie folgt zu fassen:
- "(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würde,
 2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
 3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen
- und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß."
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Folge-
änderung
zu
Ziffer 26

Begründung:

Zu a)bb):

Angleichung an die Regelung in § 486 StPO-E i.d.F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drs. 620/94 - Beschluß -).

Zu a)aa), a)cc):

Ein eigener Auskunftsanspruch des gesetzlichen Vertreters erscheint nicht erforderlich; er ist auch in § 19 BDSG nicht vorgesehen.

Zu a)cc):

Auch wenn sich die Daten nicht in Akten befinden, kann deren Auffinden zu unverhältnismäßigem Aufwand führen. Die entsprechende Regelung in § 486 StPO-E i.d.F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drs. 620/94 - Beschluß -) gilt für Dateien.

(noch Ziffer 23 bis 27)

Zu b), c), e):

Die Sonderregelung einer Unterrichtung vom Amts wegen in Absatz 2 ist verfassungsrechtlich nicht geboten und vom Aufwand her nicht zu vertreten. Der Betroffene kann schon dem Gesetz selbst mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, inwieweit eine ihn betreffende Mitteilung in Straf- oder Zivilsachen in Betracht zu ziehen sein wird. Ist er daran interessiert, Näheres zu erfahren, genügt es, ihm nach dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 19 BDSG) den in Absatz 1 vorgesehenen Auskunftsanspruch einzuräumen.

Zu d):

Folgeänderung und Klarstellung des Gewollten

R 28. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 21 Abs. 3 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 21 Abs. 3 nach dem Wort "Abschirmdienst" das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. § 19 Abs. 3 BDSG sollte bei Gelegenheit entsprechend geändert werden.

R 29. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 4 Abs. 2 nach den Wörter "so teilt die" die Wörter "Strafverfolgungs- oder" einzufügen.

Begründung:

Die Landesjustizverwaltungen sollen die Möglichkeit erhalten, auch in Jugendsachen die Mitteilungen durch die Staatsanwaltschaften vornehmen zu lassen.

R 30. Zu Artikel 5 (§ 125 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter ",wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird," zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht zur Übermittlung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls auf die Fälle zu beschränken, in denen diesem nicht umgehend entsprochen wird, ergibt keinen Sinn.

Die Regelung ist nicht praktikabel und verursacht zusätzlichen Arbeitsaufwand: So müßte sich die zuständige Strafverfolgungsbehörde nach Antragstellung eine Frist notieren, deren Länge sich nach ihrer Auslegung des Begriffs "umgehend" zu richten hätte und müßte nach Fristablauf bei Gericht nachfragen, ob dem Antrag entsprochen wurde.

R 31. Zu Artikel 5 (§ 125 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Wörter "die das Verfahren abschließende Entscheidung" durch die Wörter "die einen Rechtszug abschließende Entscheidung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Andernfalls wäre der zweite Halbsatz des § 125 c Abs. 1 Satz 1 unverständlich.

R 32. Zu Artikel 5 (§ 125 c Abs. 2 Nr. 2 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125 c Abs. 2 Nr. 2

- a) die Wörter "erforderlich ist" durch die Wörter "erforderlich sein kann"
 - b) das Wort "bietet" durch die Wörter "bieten kann"
- zu ersetzen.

Begründung:

Der Mitteilung liegt eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die notwendigerweise nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. Eine abschließende Erforderlich-

(noch Ziffer 32)

keitskontrolle nimmt der Empfänger vor (vgl. § 19 Abs. 2 EGGVG). Im Gesetz muß dies hinreichend zum Ausdruck kommen. Der zweite Satzteil von Nummer 2 macht dies nicht hinreichend deutlich.

R 33. Zu Artikel 5 (§ 125 c Abs. 4 Satz 1 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125 c Abs. 4 Satz 1 die Wörter "ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen; erforderlich ist" durch die Wörter "sein kann; erforderlich sein kann" zu ersetzen.

Begründung:

Wie im Falle des § 125 c Abs. 2 Nr. 2 BRRG liegt auch im Falle des § 125 c Abs. 4 BRRG der Mitteilung eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. § 125 c Abs. 4 BRRG ist insoweit dem Wortlaut von § 125 c Abs. 2 Nr. 2 BRRG anzupassen; er kann dabei redaktionell gestrafft werden.

R 34. Zu Artikel 6 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BtMG)

In Artikel 6 sind in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort "die" die Wörter "das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung" durch die Wörter "rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist," zu ersetzen.

Begründung:

Der Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen die Kenntnis der bezeichneten Entscheidungen ausreicht, so daß die Mitteilungen der einstellenden und der aus einem anderen Grund als der Schuldunfähigkeit freisprechenden Entscheidungen entbehrlich ist.

R 35. Zu Artikel 6 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BtMG)

In Artikel 6 sind in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Wörter
", wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird" zu streichen.

Begründung:

Eine Mitteilung muß über den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stets möglich sein. Es ist nicht einsichtig, die Mitteilung - wie in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b vorgesehen - auf die Fälle zu beschränken, in denen der Strafbefehl nicht umgehend erlassen wird. Die Mitteilung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG stellt insoweit keine ausreichende Auffangregelung dar, da bis zur Rechtskraft des Strafbefehls erhebliche Zeit verstreichen kann. Es erscheint auch widersprüchlich, daß der Antrag mitzuteilen ist, wenn z.B. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Erlaß des Strafbefehls abgelehnt wird, eine Mitteilung jedoch nicht vorgesehen ist, wenn solche Bedenken nicht bestehen.

Die Regelung in § 27 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b BtMG dürfte auch zu erheblichen Problemen in der Praxis führen. Da gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 BtMG nur eine Mitteilung durch die Strafverfolgungsbehörde in Betracht kommt, müßte diese regelmäßig bei Gericht nachfragen, ob dem Antrag umgehend entsprochen wurde. Abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs "umgehend" ist ein solcher zusätzlicher Arbeitsaufwand nicht vertretbar.

R 36. Zu Artikel 6 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG)

In Artikel 6 ist in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c das Wort
"rechtskräftige," zu streichen.

Begründung:

Vermeidung einer Doppelregelung.

R
G

37. Zu Artikel 6 (§ 27 Abs. 4 BtMG),

Artikel 16 Nr. 3 (§ 49 a Abs. 2 Satz 2 OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Artikel 6 (§ 27 Abs. 4 BtMG) und Artikel 16 Nr. 3 (§ 49 a Abs. 2 Satz 2 OWiG) eine Fassung gegeben werden kann, nach der der zuständigen Behörde bei Abschluß des Verfahrens eine aussagekräftige Entscheidung (auch mit Begründung) zugeleitet werden kann.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs wäre in manchen Fällen nur die - unter Umständen aus sich heraus unverständliche - Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, nicht aber die Entscheidung in der Sache mitzuteilen. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Vorschrift im Umkehrschluß etwa zu § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG-E so ausgelegt wird, daß nur der Tenor der Entscheidung übermittelt werden darf; für die Behörde, der die Entscheidung zugeleitet wird, wird aber oft auch die Kenntnis der Begründung erforderlich sein.

Grundsätzlich sachgerecht erscheint es, daß die Mitteilung durch die Übersendung der Entscheidung, und nicht etwa durch ein gesondert zu erstellendes Schriftstück erfolgt.

R

38. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BSHG)

In Artikel 7 Nr. 2 ist in § 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R

39. Zu Artikel 9 (§ 453 Abs. 1 Satz 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung auch in das Jugendgerichtsgesetz (vgl. insbesondere § 58 JGG) - zumindest der Vollständigkeit halber - bereits im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt einzustellen ist.

(noch Ziffer 39)

Begründung:

Das Jugendgerichtsgesetz enthält in § 58 Abs. 1 Satz 2 JGG eine eigenständige Regelung über die Beteiligung des Bewährungshelfers im Rahmen von Nachtragsentscheidungen über die Aussetzung der Jugendstrafe. Das Fehlen einer § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO entsprechenden Vorschrift könnte zu der Schlußfolgerung führen, daß im Jugendstrafrecht eine Weiterleitung von Erkenntnissen aus anderen Strafverfahren an die Bewährungshelfer nicht zulässig sein soll. Wieso mit der Prüfung noch zugewartet werden soll (BT-Drs. 12/3199, S. 69, zu Nummer 44), ist unklar.

R 40. Zu Artikel 9 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Mitteilungen einer Namensänderung nach Artikel 10 des Entwurfs auch für das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister nutzbar gemacht werden können.

Begründung:

Eine parallele Regelung erscheint sachgerecht.

In 41. Zu Artikel 10 (§ 20 a BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Mitteilungen der Standesämter über Erklärungen über Ehenamensbestimmungen aus dem Anwendungsbereich des § 20 a BZRG ausgenommen werden können.

Begründung:

Auf Grund der Neuregelung des Familiennamensrechts bedarf die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens immer einer Erklärung der Ehegatten; von diesem Erklärungsrecht wird in der Praxis in hohen Fallzahlen Gebrauch gemacht. Die vorgesehene Mitteilungspflicht würde daher dazu führen, daß die in diesem Zusammenhang erfolgten Familiennamensbestimmungen von den Standesämtern an das Bundeszentralregister gemeldet werden müßten; dort wird der überwiegende Anteil der Mitteilungen vernichtet, weil für die betroffenen Personen keine Eintragungen, Suchvermerke oder Ausschreibungsnachrichten vorliegen.

Die Begründung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht erscheint danach unverhältnismäßig, zumal auf Grund der in diesen Fällen unverändert fortbestehenden Geburtsnamen eine Identifizierung von Personen möglich sein dürfte.

Zu Artikel 10 (§ 20 a BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Mitteilungen über Namensänderungen an das Bundeszentralregister

In 42. a) beschränkt werden können auf Namensänderungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres,

In 43. b) nicht generell durch die zuständige Meldebehörde erfolgen sollten.

Begründung:

Zu a)

Eintragungen im Bundeszentralregister können erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres vorliegen. Dementsprechend bedarf es zur Aktualisierung/Fortschreibung des Registers keiner Mitteilung von Namensänderungen vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zu b)

Der Verwaltungsaufwand für Mitteilungen über Namensänderungen gegenüber dem Bundeszentralregister dürfte deutlich reduziert werden können, wenn die Mitteilungen durch die Meldebehörden erfolgen. Namensänderungen werden grundsätzlich der zuständigen Meldebehörde mitgeteilt, z.B. durch Standesbeamte. Der Zeitverzug bei einem "Umweg" der Meldung über die Meldebehörde ist nur gering.

Ein solcher Mitteilungsdienst sollte als regelmäßige Übermittlung aus dem Melderegister in Anlehnung an § 24a des Wehrpflichtgesetzes ausgestaltet und in der Zweiten Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes geregelt werden.

R 44. Zu Artikel 10 (§ 20 a Abs. 3 Satz 2 BZRG)

In Artikel 10 ist § 20 a Abs. 3 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde ein Jahr lang gesondert aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingeht. Sind die übermittelten Daten

(noch Ziffer 44)

auch nach Ablauf dieser Frist nicht verwendbar, ist die Mitteilung zu vernichten."

Begründung:

Hat sich der Name eines Verurteilten nach dem Urteil geändert, so kann die Mitteilung hierüber beim Bundeszentralregister u.U. früher eingehen als die Mitteilung über die Verurteilung selbst. Die augenblicklich vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß die Mitteilung über die Namensänderung von der Registerbehörde - soweit keine Voreintragung besteht - vernichtet würde. Die Verurteilung würde unter dem alten Namen des Betroffenen eingetragen; über sie würde bei einer etwaigen Anfrage unter dem neuen Namen keine Auskunft erteilt.

Die vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist führt zu einer sachgerechten Lösung des Problems. Nach Ablauf der Frist dürften Mitteilungen an das Bundeszentralregister oder an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister unter dem alten Namen des Betroffenen erfahrungsgemäß nicht mehr eingehen.

Der einheitliche Fristbeginn für alle während des laufenden Monats eingehenden Mitteilungen über Namensänderungen erleichtert die Aussonderung durch die Registerbehörde, ohne den Betroffenen allzu sehr zu belasten.

Der mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene Aufwand erscheint nicht unverhältnismäßig.

R
In

45. Zu Artikel 10 a - neu - (§§ 61 bis 63, 71 Abs. 2 BGB), 11 Nr. 6 - neu - (§ 159 Abs. 2 - neu - FGG)

a) Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10 a einzufügen:

'Artikel 10 a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 61 bis 63 werden aufgehoben.
2. In § 71 Abs. 2 wird das Wort "bis" durch ein Komma ersetzt.'

b) In Artikel 11 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. § 159 wird wie folgt geändert:

...

(noch Ziffer 45)

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Das Amtsgericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins gemäß §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes handelt." "

Als Folge ist

nach Artikel 10 a folgender Artikel 10 b einzufügen:

'Artikel 10 b
Änderung des Parteiengesetzes

In § 37 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Angabe "sowie die §§ 61 bis 63" gestrichen und das Wort "werden" durch das Wort "wird" ersetzt.'

Begründung:

Zu a)

Das Einspruchsverfahren nach §§ 61 bis 63, 71 Abs. 2 BGB sieht vor, daß das Amtsgericht die Anmeldung eines Vereins oder einer Satzungsänderung des Vereins ausnahmslos der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen hat. Diese kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch erheben und dadurch die Eintragung des Vereins einen Monat lang aufschieben oder, bei erfolgreicher Durchführung eines Verbotsverfahrens nach dem Vereinsgesetz, endgültig verhindern. Das Einspruchsrecht der Verwaltung beruht auf politischen Erwägungen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Angesichts des damals nicht reichsrechtlich geordneten öffentlichen Vereinsrechts glaubte es der Gesetzgeber nicht hinnehmen zu können, daß bestimmte Vereine, gegen die sich politische oder polizeiliche Bedenken richteten, rechtsfähig sollten werden können (Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, 1899, S. 647 f.). Diese Vorbehalte wurden zuletzt durch Gesetz vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) für Vereine, die nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sind oder verboten werden können, aufrechterhalten.

(noch Ziffer 45)

Das Einspruchsverfahren hat sich nicht bewährt. Wegen der kurzen Fristen, die für die Einspruchserhebung und die Einleitung eines Verbotsverfahren vorgesehen sind, konnten die Verwaltungsbehörden von diesen Möglichkeiten in der Praxis nicht Gebrauch machen. Hinzu kommt, daß die Frage, ob die Satzung eines Vereins gegen das öffentliche Vereinsrecht verstößt, auch vom Amtsgericht geprüft wird. Außerdem läßt sich ein Verstoß gegen das öffentliche Vereinsrecht, soweit er sich aus dem tatsächlichen, von der Satzung abweichenden Verhalten des Vereins ergibt, zumeist erst nach der Eintragung feststellen, wenn der Verein seine Tätigkeit entfaltet.

Das Einspruchsverfahren sollte daher abgeschafft werden. Darüber bestand bereits in den achtziger Jahren Einigkeit. Der Wegfall des Einspruchsverfahrens wird Amtsgerichte und Verwaltungsbehörden erheblich entlasten. Die Änderung des § 71 Abs. 2 BGB ist Folge der Abschaffung des Einspruchsverfahrens.

Zu b)

Zu einer Beseitigung des Einspruchsverfahrens kam es in den achtziger Jahren nur deshalb nicht, weil kein Einvernehmen über die Einführung und den Umfang einer Mitteilungspflicht des Amtsgerichts gegenüber der Verwaltungsbehörde erzielt werden konnte. Der Großteil der Landesregierungen und das Bundesministerium des Innern waren für eine Mitteilungspflicht des Amtsgerichts, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß gegen Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 bzw. §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes verstoßen wird und/oder daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins gemäß §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes handelt. Das Bundesministerium der Justiz vertrat hingegen die Auffassung, daß die Amtsgerichte durch eine solche Mitteilungspflicht im Vergleich zum Einspruchsverfahren nicht entlastet würden. Die seither gewonnenen Erfahrungen belegen indes, daß auch die Ersetzung des Einspruchsverfahrens durch eine eingeschränkte Mitteilungspflicht zu einer Entlastung sowohl der Amtsgerichte als auch der Verwaltungsbehörden führt. Der Rechtspfleger des Amtsgerichts hat vor einer Eintragung in das Vereinsregister die Eintragungsvoraussetzungen genau zu prüfen. Dabei kann er etwaige Anhaltspunkte für die o.g. Tatbestände, die sich ohnehin nur in einer geringen Zahl von Fällen ergeben werden, ohne zusätzlichen Aufwand feststellen. Die Mitteilung dieser wenigen Fälle stellt für das Amtsgericht keine Belastung dar. Die Verwaltungsbehörde wird nicht mehr mit der Mitteilung und Prüfung von Fällen belastet, in denen weitere Ermittlungen von vornherein ausscheiden. Es bestehen daher keine Bedenken gegen eine eingeschränkte Mitteilungspflicht des Amtsgerichts.

Dabei genügt eine Mitteilungspflicht, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins im Sinne der §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes handelt. Nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes müssen sich Ausländervereine nach ihrer Gründung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anmelden. Des weiteren sind später Änderungen der mitteilungspflichtigen

(noch Ziffer 45)

Tatsachen anzugeben. Für organisatorische Einrichtungen ausländischer Vereine in Deutschland gelten gemäß § 21 der genannten Verordnung die gleichen Pflichten. Nach den Erfahrungen der Praxis werden die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte jedoch

R 46. oftmals nicht

(In) 47. (nicht immer)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 46

gegeben. Durch die Mitteilung des Amtsgerichts wird gewährleistet, daß die Verwaltungsbehörde auch künftig über die Gründung oder Satzungsänderung der erwähnten Vereinigung informiert wird und auf diese Weise die Mitteilungspflichten nach der genannten Verordnung durchsetzen kann.

[nur R] 48. [Da Ausländervereine und organisatorische Einrichtungen ausländischer Vereine häufig politische Ziele verfolgen, ist dies zur Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit von besonderer Bedeutung.]

Ziffern 46,
47, 48
setzen
Annahme
von
Ziffer 45
voraus

Die Amtsgerichte müssen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht keine Ermittlungen anstellen. Eine Mitteilungspflicht des Amtsgerichts besteht, sobald sich bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen aus der Anmeldung Anhaltspunkte ergeben, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins handelt. Die Prüfung, ob dies tatsächlich der Fall ist, bleibt der Verwaltungsbehörde vorbehalten.

Eine Mitteilungspflicht des Amtsgerichts für den Fall, daß sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 bzw. §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes ergeben, ist nach den Erfahrungen in der Praxis nicht sinnvoll. Sie könnte Bedeutung nur für den Fall erlangen, daß der Verstoß nicht aus der Satzung des Vereins folgt, sondern sich in dem davon abweichenden tatsächlichen Verhalten des Vereins bereits in der Zeit vor der Eintragung zeigt und nachweisen läßt. Solche Fälle oder Anhaltspunkte dafür, die aus den Eintragungsunterlagen ersichtlich sind, kommen jedoch in der Praxis nicht vor. Eine darauf gerichtete gesetzliche Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bliebe ohne Bedeutung.

(noch Ziffer 45 bis 48)

Als Standort für die Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Ausländervereins oder einer organisatorischen Einrichtung eines ausländischen Vereins bietet sich § 159 FGG an.

R 49. Zu Artikel 11 Nr. 1 (§ 35a Satz 3 FGG)

In Artikel 11 Nr. 1 ist § 35 a Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 50. Zu Artikel 11 Nr. 2 a - neu - (§ 69 l Abs. 1 Satz 1 FGG)

In Artikel 11 ist Nummer 2 durch folgende Nummern 2 bis 2 b zu ersetzen:

2. § 69 k Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

2 a. § 69 l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "wird einem Betroffenen" die Worte "ausweislich der Entscheidung nach § 69" eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2 b. § 69 m Abs. 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Nach § 69 l Abs. 1 Satz 1 FGG teilt das Vormundschaftsgericht der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mit, wenn es einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten einen Betreuer bestellt oder den Aufgabenkreis hierauf erweitert. Eine derartige Entscheidung führt gemäß § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz zum Ausschluß vom Wahlrecht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit muß sich aus dem Beschlußtenor der Entscheidung ergeben, daß der Aufgabenkreis des Betreuers sich auf alle Angelegenheiten des Betreuten erstreckt (hierbei kann offenbleiben, ob abstrakt-generalisierend auf alle möglichen Aufgabenkreise oder nur auf die im Hinblick auf die individuelle Situation des Betroffenen in Betracht kommenden Aufgabenkreise abzustellen ist).

(noch Ziffer 50)

Einige Gerichte bestellen den Betreuer für bestimmte, im einzelnen aufgeführte Aufgabenkreise, teilen aber gleichwohl die Entscheidung nach § 69 I Abs. 1 Satz 1 FGG der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mit. Diese Verfahrensweise ist geeignet, Unsicherheiten in den Vollzug der Wahlvorschriften hineinzutragen. Die kommunalen Wahlbehörden erhalten hierdurch eine gerichtliche Mitteilung, der sie entnehmen können, daß das Gericht in der Sache der Auffassung ist, die Betreuung umfasse alle einschlägigen Aufgabenkreise des Betroffenen, weshalb die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 BWG bzw. der entsprechenden sonstigen Wahlvorschriften erfüllt seien. Andererseits läßt der Beschlußtenor dies aber nicht ausdrücklich erkennen.

Durch eine Ergänzung des § 69 I Abs. 1 Satz 1 FGG ist deshalb klarzustellen, daß das Gericht die dort vorgeschriebene Mitteilung nur in denjenigen Fällen zu machen hat, in denen der Entscheidung nach § 69 FGG ausdrücklich zu entnehmen ist, daß sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betroffenen erstreckt.

R 51. Zu Artikel 16 Nr. 3 (§ 49 a OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- ob für die vorgesehene neuartige Regelung der Mitteilungen in Bußgeldsachen ein praktisches Bedürfnis besteht, das es rechtfertigen könnte, die damit verbundenen Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und vor allem den damit verbundenen unvermeidbaren Aufwand für Verwaltung und Justiz in Kauf zu nehmen, und
- wie, wenn diese Frage bejaht werden sollte, die vorgesehene gesetzliche Regelung mit dem Ziel umgestaltet werden kann, den entstehenden Aufwand für die mitteilenden Stellen einschneidend zu verringern.

Begründung:

Weder in der Begründung des Entwurfs noch in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 12/3199, S. 72, zu Nummer 57) sind Ausführungen zum praktischen Bedürfnis enthalten.

Zudem wirft § 49 a OWiG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht Fragen auf: So werden z.B. in § 49 a Abs. 1 Satz 2 OWiG Mitteilungen in Bußgeldsachen i.w. unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig erachtet wie Mitteilungen in Strafsachen von geringer Bedeutung. Diese Gleichsetzung scheint nicht unproblematisch.

In jedem Falle ist die gesamte Regelung in § 49 a OWiG für Massenverfahren, wie sie in Bußgeldsachen durchzuführen sind, viel zu kompliziert ausgefallen. In Verfahren dieser Art ist regelmäßig für Erwägungen über mögliche Be-

(noch Ziffer 51)

dürfnisse anderer Stellen ebensowenig Platz wie für komplizierte Interessenabwägungen im Einzelfall. Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Betroffener müßte das Gesetz selbst schon vorab durch eine entsprechend konkrete Fassung des Übermittlungstatbestandes Rechnung tragen. Inakzeptabel ist auch der durch den vorgesehenen Rechtsbehelf gegen Mitteilungen der Verwaltungsbehörden (vgl. § 49 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) entstehende Aufwand.

In 52. Zu Artikel 19a - neu - (§ 5 WaffG)

Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19a einzufügen:

'Artikel 19a

Änderung des Waffengesetzes

In § 5 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schußwaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schußwaffen, unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen oder über in § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schußwaffen, Munition oder in § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen unerlaubter Beförderung solcher Stoffe oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind von Amts wegen mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu übermitteln war,
- c) die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Die Mitteilungen erfolgen durch die Strafverfolgungsbehörde, in den Fällen der Nummern 2 und 4 nur nach Anordnung durch den Richter

(noch Ziffer 53)

"(4) Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von der Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers zu benachrichtigen."

Begründung:

In den Fällen, in denen die nach § 142 BBergG zuständige Behörde ein Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt richtet (s. Demharter, GBO, 21. Auflage, § 38 Rdnr. 19), wird sie nach § 55 Abs. 1 GBO von der Eintragung benachrichtigt, da eine nach § 38 GBO ersuchende Behörde dem Antragsteller im Sinne des § 55 Abs. 1 GBO gleichsteht (Demharter a.a.O., § 55 Rdnr. 10). Zur Wahrung der im Bundesberggesetz geregelten Belange ist daher nur noch eine Regelung der Mitteilungspflicht des Grundbuchamtes bei Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers erforderlich, wie sie bisher in XVIII/15 MiZi vorgesehen ist. Sie könnte zwar aufgrund des § 176 Abs. 2 BBergG auch von den Ländern getroffen werden. Im Hinblick auf den Aufwand zur Änderung der einschlägigen Gesetze der betroffenen Länder erscheint aber eine Normierung im Bundesberggesetz sinnvoller.

R 54. Zu Artikel 21 (§ 60 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG)

In Artikel 21 sind in § 60 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter ",wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird," zu streichen.

Begründung:

Eine Mitteilung muß über den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stets möglich sein. Es ist nicht einsichtig, die Mitteilung - wie in § 60 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG vorgesehen - auf die Fälle zu beschränken, in denen der Strafbefehl nicht umgehend erlassen wird. Die Mitteilung gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG stellt insoweit keine ausreichende Auffangregelung dar, da bis zum Abschluß des Verfahrens erhebliche Zeit verstreichen kann. Es erscheint auch widersprüchlich, daß der Antrag mitzuteilen ist, wenn z.B. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Erlass des Strafbefehls abgelehnt wird, eine Mitteilung jedoch nicht vorgesehen ist, wenn solche Bedenken nicht bestehen.

R 55. Zu Artikel 22 (§ 145 b Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz)

In Artikel 22 ist § 145 b Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Strafverfahren, die Staftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, rechtskräftige Entscheidungen mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der

(noch Ziffer 55)

Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist, dem Bundesaufsichtsamt mit."

Begründung:

Die Landesjustizverwaltungen sollen die Möglichkeit erhalten, auch in Jugendsachen die Mitteilungen durch die Staatsanwaltschaft vornehmen zu lassen.

Ferner sind Mitteilungen der einstellenden oder der aus einem anderen Grund als der Schuldunfähigkeit freisprechenden Entscheidungen entbehrlich.

In 56. Zu Artikel 23 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 FlurbG)

In Artikel 23 Nr. 2 ist § 12 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe "(§ 8)," sind die Wörter "die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 9)," einzufügen.
- b) Nach den Wörtern "Grundbuchamt zudem" sind die Wörter "die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (§ 9) und" zu streichen.

Begründung:

Wenn der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde die Anordnung des Verfahrens und die Änderung des Flurbereinigungsgebiets (positive Meldung) mitgeteilt wird, ist ebenso erforderlich, auch die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (negative Meldung) mitzuteilen. Nur dann können sofort die Hinweise auf Flurbereinigung bei den betroffenen Flurstücken im Liegenschaftsbuch gelöscht werden.

R 57. Zu Artikel 23 Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 FlurbG)

In Artikel 23 Nr. 2 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 2 wird Absatz 3.
- b) Der bisherige Wortlaut des Satzes 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß das Wort "maßgebenden" zu streichen ist.

(noch Ziffer 57)

Begründung:

Zu a, b

Verbesserung der Übersichtlichkeit.

Zu b

Für das Flurbereinigungsverfahren sind grundsätzlich alle Fortführungen des Liegenschaftskatasters von Bedeutung. Eine Beschränkung auf maßgebende Fortführungen ist auch im Hinblick auf eine automatisierte Datenübermittlung nicht zweckmäßig. Im übrigen kann die Flurbereinigungsbehörde sie, falls gewünscht, durch den vorgesehenen Verzicht bewirken.

R 58. Zu Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

In Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "in allen Fällen" durch die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung des Entwurfs (Seite 65) soll Artikel 27 sicherstellen, daß die Polizeibehörden, die mit der Angelegenheit befaßt waren, das Registerzeichen des Ermittlungsverfahrens kennen (Absatz 1) und in erforderlichem Umfang über das weitere Verfahren und seine Ergebnisse informiert werden (Absatz 2). Die Wendung "in allen Fällen" in Absatz 2 Satz 1 könnte zu dem Mißverständnis führen, daß eine Mitteilung auch in Verfahren erfolgt, die von der Staatsanwaltschaft erledigt werden, ohne daß die Polizei mit der Angelegenheit nach § 163 StPO oder in anderer Weise befaßt war. In solchen Verfahren sollte der mit einer Mitteilung verbundene Aufwand vermieden werden, zumal bei der Polizei kein konkreter Ermittlungsvorgang angelegt wurde, zu dem die Mitteilung der Staatsanwaltschaft genommen werden könnte.

In 59. Zu Artikel 27 Abs. 3 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

In Artikel 27 Abs. 3 sind nach den Wörtern "Ausgang des Verfahrens" die Wörter "von Amts wegen" einzufügen.

(noch Ziffer 59)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 60. Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

In Artikel 30 ist das Wort "vierten" durch das Wort "zwölften" zu ersetzen.

Begründung:

Der Vollzug des Justizmitteilungsgesetzes, insbesondere der Vollzug der allgemeinen Vorschriften, die in das EGGVG einzustellen sind, erfordert den Erlass von möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nach Art der bisherigen MiZi und MiStra. Die Ausarbeitung und Abstimmung der Verwaltungsvorschriften wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die bisher vorgesehene Frist von vier Monaten ist zu knapp bemessen; eine Frist von einem Jahr scheint demgegenüber realistisch.

Die Bundesregierung hat dem auch bereits zugestimmt (BT-Drs. 12/3199, S. 73, zu Nummer 69). Der Umstand, daß das Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung des JuMiG längere Zeit in Anspruch genommen hat, ändert nichts an den vorgenannten Gründen, die für ein Inkrafttreten erst nach 12 Monaten sprechen.

B.

**61. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.